**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Netphen – Bereich Feuerwache Oberes Siegtal, Ortsteil Nenkersdorf**

# Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

## 1. Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Feuerwehr-Einheiten Grissenbach und Nenkersdorf werden aufgrund der brandschutzrechtlichen Voraussetzungen fusioniert. Im Rahmen einer Bestandsanalyse und Gefährdungsbeurteilung hat sich herausgestellt, dass sowohl am Feuerwehrgerätehaus Nenkersdorf als auch am Feuerwehrgerätehaus Grissenbach erhebliche Sicherheitsdefizite bestehen. Die im Brandschutzbedarfsplan 2025 - 2029 enthaltenen und vom Rat verabschiedeten Schutzziele mit einem angesetzten Erreichungsgrad von 90 % sind aufgrund der baulichen Missstände an den vorhandenen Feuerwehrgerätehäusern, verbunden mit zu geringen personellen Ressourcen, zurzeit nicht ansatzweise eigenständig durch die beiden Einheiten im oberen Siegtal zu bedienen. Aufgrund der Ausgangssituation wurde es im Rahmen der Fusionsgespräche zur Schutzzielerreichung als erforderlich erachtet, dass ein gemeinsames Gerätehaus entsprechend der notwendigen Standards an einem neuen Standort geschaffen wird.

Zu Verfahrensbeginn musste die Planung für den zunächst beabsichtigten Standort „Dreschplatz“, Gemarkung Nenkersdorf, Flur 5, Flurstück Nr. 56, aufgegeben werden, da ein schalltechnisches Gutachten ergeben hat, dass der durch den Feuerwehrstandort bedingte immissionsschutzrechtliche Konflikt zur nahegelegenen Wohnbebauung nicht lösbar ist.

Als Ergebnis der durchgeführten Prüfung der Planungsalternativen hat sich herausgestellt, dass der Standort „Auf dem Kohlenhof“, der geeignete Standort für das neue Feuerwehrgerätehaus Oberes Siegtal war. Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich des Ortsteils Nenkersdorf und war planungsrechtlich als Außenbereich zu werten.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Netphen vom 20.12.2016 stellte für das Plangebiet landwirtschaftliche Fläche dar und wurde in Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr – geändert.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 2.875 m². Das Plangebiet liegt an der L 719 (Sieg-Lahn-Straße) sowie dem befestigten Wirtschaftsweg. Im Osten grenzt das Flurstück 183 an die Sieg.

Folgende Grundstücke wurden von der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen:
Gemarkung Nenkersdorf, Flur 5, Flurstücke 182, 183, 197 tlw.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwache Oberes Siegtal“, Gemarkung Nenkersdorf, für den dringend erforderlichen Neubau des Feuerwehrgerätehauses zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Vollverfahren.

## 2. Planungsalternativen

Im Rahmen der Standortsuche für das FWGH Oberes Siegtal wurden mehrere Alternativen nach den folgenden Kriterien untersucht:

a. **Umliegende Nutzung:** Einhaltung des Lärmschutzes (direkt angrenzende oder mehrseitige Wohnbebauung, die der Art eines „allgemeinen Wohngebiets“ entspricht, ist kritisch zu sehen)
b. **Derzeitige Nutzung:** möglichst bereits beansprucht oder im FNP als Baufläche dargestellt und außerhalb des Landschaftsplans
c. **Verkehrsanbindung:** möglichst direkt an die L 719
d. **Eigentumsverhältnis:** möglichst städtisch
e. **Flächengröße:** mindestens 2.000 m² gemäß aktualisiertem Raumplan (4 Fahrzeuge) plus Stellplatzfläche und Erweiterungspotenzial (siehe Machbarkeitsstudie, Ausschlusskriterium)
f. **Topografie:** möglichst eben
g. **Wasserrecht:** im Überschwemmungsgebiet erhöhter Aufwand
h. Erfüllung der **Ausrücke- und Anfahrtszeit** von max. 10 min unter Einbeziehung der Feuerwehrleute aus den derzeitigen Einheiten Grissenbach und Nenkersdorf (Ausschlusskriterium)

Wurde mindestens eins der beiden Ausschlusskriterien oder wurden mehrere weitere Kriterien nicht erfüllt, galt der Standort als „nicht geeignet“ und es erfolgte keine vertiefte weitere Prüfung.

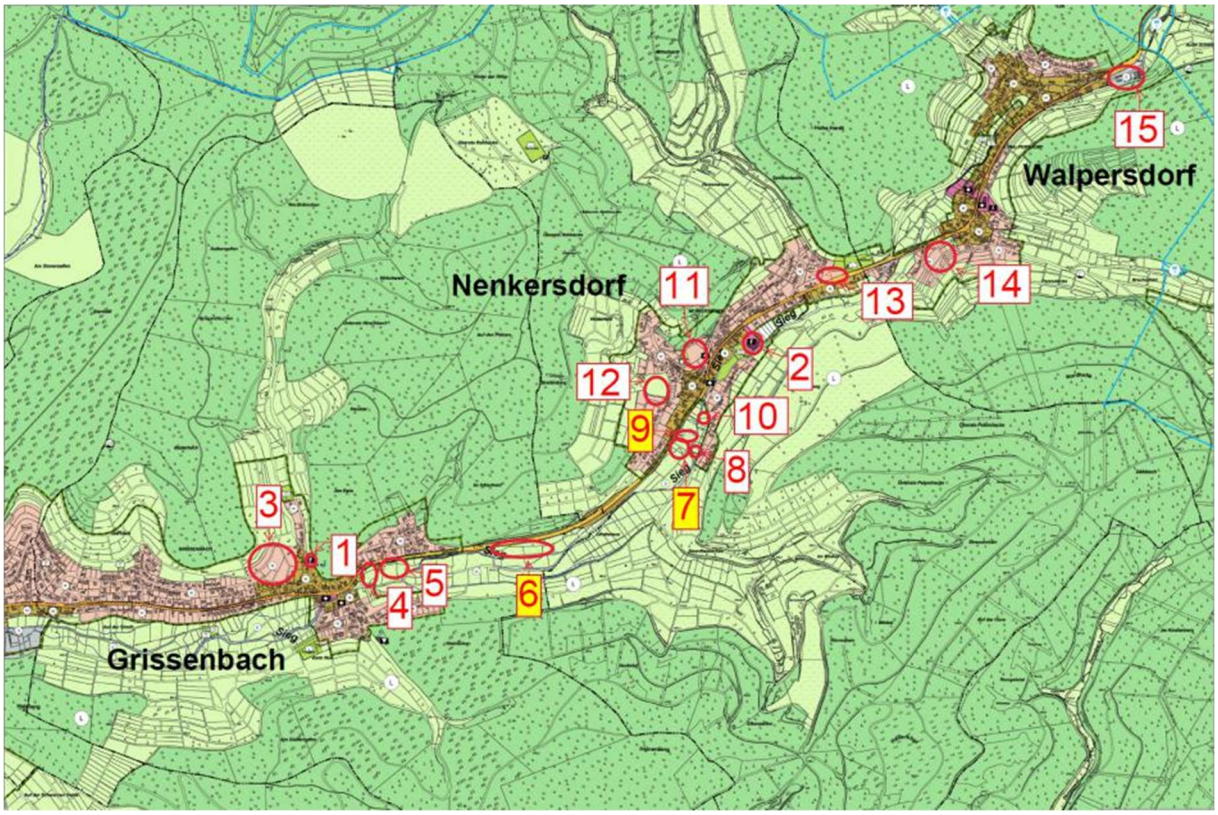


Abb.: Übersicht Planungsalternativen

### 2.1 Bestehende Standorte

#### 2.1.1 1 Feuerwehrgerätehaus Grissenbach

a. Umliegende Nutzung: Mischbaufläche, Wald

b. Derzeitige Nutzung: Feuerwehrgerätehaus, Gemeinbedarfsfläche im FNP, überwiegend im Innenbereich
c. Verkehrsanbindung: indirekt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: städtisch
e. Flächengröße: ca. 400 m² (Ausschlusskriterium)
f. Topografie: beengt
g. Wasserrecht: nicht betroffen
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: ca. 12 min (Ausschlusskriterium)
**Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.**

### 2.1.2 2 Feuerwehrgerätehaus Nenkersdorf

a. Umliegende Nutzung: Grün- und Maßnahmenfläche, Mischbaufläche
b. Derzeitige Nutzung: Feuerwehrgerätehaus und Bürgerhaus, Gemeinbedarfsfläche im FNP, im Innenbereich
c. Verkehrsanbindung: indirekt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: städtisch
e. Flächengröße: ca. 3.600 m inkl. Bürgerhaus. Das Bürgerhaus steht jedoch nicht zur Disposition. Bei einer erweiterten Feuerwehrnutzung parallel zum Betrieb des Bürgerhauses werden insbesondere bei Veranstaltungen Konflikte zwischen dem ruhenden Verkehr und der Zu- und Abfahrt der Feuerwehr verschärft. Eine geringfügige Erweiterung könnte nur unter Inanspruchnahme der Maßnahmenfläche erfolgen (**Ausschlusskriterium)**
f. Topografie: eben, zweiseitig durch die Sieg begrenzt
g. Wasserrecht: zweiseitig angrenzendes/vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: ca. 11 min (**Ausschlusskriterium**)
**Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.**

## 2.2 Bereich Grissenbach

### 2.2.1 3 „Vor der Buderbach“

a. Umliegende Nutzung: Mischbaufläche, landwirtschaftliche Fläche
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: indirekt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 9.000 m² insgesamt
f. Topografie: ungeeignet, da ca. 10 % Gefälle
g. Wasserrecht: nicht betroffen
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: größer 12 min (**Ausschlusskriterium)**
**Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.**

### 2.2.2 4 „Sinnerwiese West“

a. Umliegende Nutzung: Mischbaufläche, Wohnbaufläche (schalltechnische Prüfung wäre notwendig)
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, außerhalb des Landschaftsplans, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: direkt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat

e. Flächengröße: ca. 3.300 m²
f. Topografie: eben, ca. 1,5 m Straßenböschung
g. Wasserrecht: vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: ca. 12 min (**Ausschlusskriterium)**
**Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.**

## 2.3 Bereich „Mitte“ südlich der L 719 zwischen den Ortsteilen, begrenzt durch die Sieg

### 2.3.1 5 „Sinnerwiese Ost“

a. Umliegende Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, Wohnbaufläche (schalltechnische Prüfung wäre notwendig)
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, im Geltungsbereich des Landschaftsplans, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: direkt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 8.000 m ²
f. Topografie: eben ca. 2m Straßenböschung
g. Wasserrecht: teilweise vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: ca. 12 min **(Ausschlusskriterium)**
**Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.**

### 2.3.2 6 „Hüttenwiese“

a. Umliegende Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, Wald
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, im Geltungsbereich des Landschaftsplans, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: direkt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 11.600 m²
f. Topografie: eben, ca. 9 m Straßenböschung; dadurch würde ein höherer baulicher Aufwand für die Herstellung der Zufahrten aus beiden Richtungen entstehen.
g. Wasserrecht: teilweise festgesetztes/vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: kann durch die günstige „mittige“ lange eingehalten werden
**Ergebnis: Der Standort ist eingeschränkt geeignet.**

### 2.3.3 7 „Remmelwiese“

a. Umliegende Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, Wohnbaufläche (schalltechnische Prüfung wäre notwendig)
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, im Geltungsbereich des Landschaftsplans, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: direkt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 2.300 m²
f. Topografie: eben, ca. 2,5 m Straßenböschung; dadurch würde ein gewisser baulicher Aufwand für die Herstellung der Zufahrt entstehen.

g. Wasserrecht: überwiegend festgesetztes/vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: kann eingehalten werden (Prüfung ist im Brandschutzbedarfsplan erfolgt)
**Ergebnis: Der Standort ist eingeschränkt eignet.**

## 2.4 Bereich Nenkersdorf

### 2.4.1 8 „ehemaliger Dreschplatz“

a. Umliegende Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, Wohnbaufläche (schalltechnische Prüfung ist erfolgt, negatives Ergebnis)
b. Derzeitige Nutzung: ehemaliger Dreschplatz (befestigt, teilweise mit Fahrzeugunterstand bebaut), im FNP landwirtschaftliche Fläche, im Geltungsbereich des Landschaftsplans, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: indirekt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: städtisch
e. Flächengröße: 840 m² **(Ausschlusskriterium)**
f. Topografie: eben
g. Wasserrecht: zweiseitig angrenzendes festgesetztes/vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: kann eingehalten werden (Prüfung ist im Brandschutzbedarfsplan erfolgt)
**Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.**

### 2.4.2 9 „Auf dem Kohlenhof“ Flurstück 183

a. Umliegende Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, Mischbaufläche (schalltechnische Vorprüfung ist erfolgt, positives Ergebnis)
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, im Geltungsbereich des Landschaftsplans, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: direkt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 2.400 m²
f. Topografie: eben, ca. 1,5 m Straßenböschung
g. Wasserrecht: festgesetztes/vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: kann eingehalten werden (Prüfung ist im Brandschutzbedarfsplan erfolgt)
**Ergebnis: Der Standort ist eingeschränkt geeignet.**

### 2.4.3 10 Hellerstraße Flurstücke 354 und 355

a. Umliegende Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, Wohnbaufläche (schalltechnische Prüfung ist aus Nr. 8 übertragbar)
b. Derzeitige Nutzung: Wiese, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, im FNP landwirtschaftliche Fläche, im Geltungsbereich des Landschaftsplans
c. Verkehrsanbindung: ungünstig, indirekt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: städtisch
e. Flächengröße: 1.400 m² **(Ausschlusskriterium)**
f. Topografie: eben

g. Wasserrecht: einseitig angrenzendes festgesetztes Überschwemmungsgebiet, überwiegend vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: könnte voraussichtlich eingehalten werden.
**Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.**

### 2.4.4 11 „Auf dem Bühl“

a. Umliegende Nutzung: Wohnbaufläche (schalltechnische Prüfung wäre notwendig)
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: sehr ungünstig, indirekt an die L 719, 10 m Böschung zum Buchenweg, Umweg über Gießestraße
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 5.200 m²
f. Topografie: ungeeignet, da teilweise 20 % Gefälle
g. Wasserrecht: nicht betroffen
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: Einhaltung der 10-min-Frist wäre zu prüfen
**Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.**

### 2.4.5 12 „Wiesengarten“

a. Umliegende Nutzung: Wohnbaufläche dreiseitig angrenzend (schalltechnische Prüfung wäre notwendig)
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, im FNP als Wohnbaufläche und landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, Bebauungsplan: WA und Fläche für die Landwirtschaft
c. Verkehrsanbindung: sehr ungünstig, indirekt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 9.500 m² insgesamt
f. Topografie: ungeeignet, da über 15 % Gefälle
g. Wasserrecht: nicht betroffen
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: Einhaltung der 10-min-First wäre zu prüfen
**Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.**

### 2.4.6 13 Kirchfeldweg Flurstück 273

a. Umliegende Nutzung: Mischbaufläche, Wohnbaufläche, Friedhof (schalltechnische Prüfung wäre notwendig)
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, Wohnbaufläche im FNP, außerhalb des Landschaftsplans, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: direkt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 2.500 m²
f. Topografie: leicht ansteigend von der L 719
g. Wasserrecht: nicht betroffen
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: ca. 12 min (**Ausschlusskriterium)**
**Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.**

## 2.5 Bereich Walpersdorf

### 2.5.1 14 Barbaraweg

a. Umliegende Nutzung: landwirtschaftliche, Misch- und Wohnbaufläche (schalltechnische Prüfung wäre notwendig)
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, Wohnbaufläche im FNP, außerhalb des Landschaftsplans, Bebauungsplan: WA, RRB, Fläche für die Landwirtschaft
c. Verkehrsanbindung: direkt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 5.900 m² insgesamt
f. Topografie: leicht ansteigend von der L 719
g. Wasserrecht: nicht betroffen
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: größer 12 min (**Ausschlusskriterium)**
   **Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.**

### 2.5.2 15 Hainstraße 4 -6

a. Umliegende Nutzung: Mischbaufläche, Wald
b. Derzeitige Nutzung: gewerbliche Nutzung, Gewerbefläche im FNP, Innenbereich
c. Verkehrsanbindung: direkt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 4.100 m²
f. Topografie: eben
g. Wasserrecht: nicht direkt betroffen
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: größer 12 min (**Ausschlusskriterium**)
   **Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.**

## 2.6 Ergebnis

Von den 15 geprüften Alternativen ist kein Standort uneingeschränkt geeignet. Die Standorte 6 „Hüttenwiese“, 7 „Remmelswiese“ und 9 „Auf dem Kohlenhof“ Fl.St. 183 sind eingeschränkt geeignet. Die übrigen Standorte sind nicht geeignet, da sie die Einhaltung der Ausrücke- und Anfahrtszeit nicht ermöglichen, über zu wenig Fläche verfügen, schallschutztechnisch, bezüglich der Topografie und/oder der verkehrlichen Anbindung kritisch sind.

Abb.: Nr. 6 Hüttenwiese

Abb.: Nr. 7 Remmelswiese

Abb.: Nr. 9 Auf dem Kohlenhof

Die Vor- und Nachteile der eingeschränkt geeigneten Standorte werden untereinander abgewogen. Der Standort 6 „Hüttenwiese“ wird aufgrund seiner Lage im Naturraum und der Topografie, die eine Anbindung an die L 719 sehr aufwendig macht, als weniger geeignet als die Standorte 7 und 9 angesehen. Diese bringen sehr ähnliche Voraussetzungen mit. Während der Standort 7 „Remmelswiese“ sich etwas günstiger bezüglich des Hochwasserschutzes darstellt, liegen die Vorteile bezüglich des Schallschutzes und der Topografie etwas mehr bei dem Standort 9 „Auf dem Kohlenhof“ Fl.St. 183. Zudem stellt der Damm des bestehenden Wirtschaftswegs eine gewisse Abgrenzung zum Landschaftsraum dar. Der Standort 9 befindet sich ortsseits des Damms, wobei aus schallschutztechnischen Gründen der größtmögliche Abstand zum Ortskern gehalten wird. Der Verlust des Retentionsraums der Sieg ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden in räumlicher Nähe auszugleichen. Eine Fortsetzung der Bebauung in Richtung Ortskern wird auch aus hochwassertechnischen Gründen nicht angestrebt.

**Das Ergebnis der Alternativenprüfung ist demnach, dass der Standort 9 „Auf dem Kohlenhof“ Fl.St. 183 der geeignete Standort für das FWGH Oberes Siegtal ist.**

## 3. Berücksichtigung der Umweltbelange

In dem zur Flächennutzungsplanänderung gehörenden Umweltbericht wurden auf der Grundlage der Beschreibung der Umwelt die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Umwelt- und Sachgüter sowie deren Funktionen dargestellt und ggf. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung, Minderung erläutert.

Es wurde festgestellt, dass die Darstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Netphen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter in einigen Fällen entweder überhaupt keine oder nur geringfügige Auswirkungen haben. Das konnte im Darstellungsgebiet teilweise erreicht werden, indem die Auswirkungen entweder vermieden oder möglichst klein gehalten werden. Sofern die ermittelten Auswirkungen nicht auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können, werden sie durch Maßnahmen auf extern gelegenen Flächen im Stadtgebiet von Netphen vollständig kompensiert.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass bei der Umsetzung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Netphen unter Berücksichtigung der ermittelten und durchzuführenden, gebietsinternen und -externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Plangebiet grenzt südöstlich an die Sieg. Die Sieg, ein Gewässer 2. Ordnung, durchfließt aus der Ortslage kommend den landwirtschaftlich genutzten Bereich. Durch diese Planung wird keine Veränderung am Gewässer selbst bzw. an den Uferböschungen ausgelöst. Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich aber im betroffenen (überfluteten) Bereich gemäß der Hochwassergefahrenkarten (HQ 20 – HQ 1000), des festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes.

Eine Abstimmung mit Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Arnsberg und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist erfolgt. In den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden die wasserrechtlichen Voraussetzungen erarbeitet und die Voraussetzungen für Ausnahmen des § 78 WHG nachgewiesen. Die wasserrechtlichen Genehmigungen für den späteren Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Überschwemmungsgebiet sind durch die zuständige Behörde erteilt worden.

Neben einer potentiellen Überflutungsgefahr durch Hochwasserereignisse sind im Plangebiet auch Starkregenereignisse zu berücksichtigen. Die Starkregengefahrenkarten in NRW beschreiben seltene und extreme Starkregen. Als seltene Ereignisse gelten solche mit einer Wiederkehrzeit von T = 100 Jahren, während extreme Starkregenereignisse eine Intensität von 90 mm/h aufweisen. Bei der Betrachtung des Standorts des geplanten Feuerwehrgerätehauses wurde das Szenario des seltenen Starkregens herangezogen. Im Rahmen einer Bewertung durch das zuständige Ingenieurbüro wurde festgestellt, dass sich durch die geplanten baulichen Maßnahmen am Standort die Hochwassersituation nicht maßgeblich verschlechtert, sofern die vorhandenen Entwässerungswege beibehalten und funktionsfähig erhalten werden. Aus diesem Grund wird das Risiko einer unkontrollierten Überflutung durch die geplante Baumaßnahme nicht nennenswert erhöht, sofern alle baulichen und entwässerungstechnischen Aspekte fachgerecht umgesetzt werden. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die wasserrechtlichen Vorgaben durch entsprechende Festsetzungen konkretisiert.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden aufgrund der gesetzlichen Vorschriften entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW in einem artenschutzfachlichen Fachbeitrag erarbeitet.

In dieser Ausarbeitung wurde geprüft, welche planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5115 (1. Quadrant) in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass viele der betrachteten Arten nicht betroffen sein werden. 30 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein dies löst jedoch keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG aus. Ohnehin wird durch Beachtung artenschutzrechtlichen Belange während der Bauzeit sichergestellt, dass nahezu alle potenziell betroffenen Arten entweder überhaupt nicht während der Bauarbeiten hier vorkommen (z. B. fast alle Zugvögel im Herbst/Winter) oder aber für ihre gelegentliche Nahrungssuche in benachbarte, ruhigere Bereiche ausweichen können. Auch diese Tiere werden nicht während ihrer üblicherweise im Frühjahr und Sommer andauernden Fortpflanzungs- und Brutphase gestört. Unvermeidbare Gehölzräumungen erfolgen in dem auf den nachgelagerten Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes folgenden Winterhalbjahr bis spätestens 28. Februar.

Für die im Baufeld vorgefundene planungsrelevante Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurden konkrete Maßnahmen zur Verlagerung von dessen Population entwickelt. Dem Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG wird durch eine bis zum Baubeginn durchgeführte Vorsorgemahd bzw. –beweidung entsprochen, gleichzeitig werden dem Falter in rund 100 m Entfernung geeignete Lebensräume zur Verfügung gestellt, die aufgrund ihrer bisherigen Nutzung als Pferdeweide nicht von ihm besiedelt wurden. Das Monitoringprogramm zu dieser Umsiedlungsmaßnahme läuft seit Juni 2022, im August 2023 wurden die Falter erstmalig auf den als Ersatzhabitat vorgesehenen Flurstücken bei der Eiablage beobachtet.

Als Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde festgestellt, dass die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, die geschützten Arten in ihrem Bestand zu erhalten und zu sichern. Damit wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung sichergestellt, die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Im Rahmen der späteren Aufstellung des Bebauungsplanes stellt der Katalog aus § 9 Abs. 1 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung, mit deren Anwendung dem Klimaschutz gedient und die Folgen der Klimaanpassung gemildert werden können. Mögliche Festsetzungen, zum Beispiel zu Begrünungsregelungen oder Ausrüstungspflicht zur Erzeugung von erneuerbaren Energien, werden im weiteren Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

## 4. Ausgleich für Eingriffe in Natur und Umwelt

Unter Berücksichtigung der Belange zur Schonung von Natur und Landschaft im Hinblick auf die Notwendigkeit den Flächennutzungsplan zu ändern, ist der Eingriff in die Natur unvermeidbar, aber auch ausgleichbar. Da dieser Eingriff voraussichtlich nicht vollständig innerhalb des Plangebietes erfolgen kann, werden hierfür geeignete und verfügbare Flächen für adäquate Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren vorgesehen.
Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich wird im späteren Bebauungsplanverfahren erarbeitet.

## 5. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Mit der Vorlage Nr. 77/2021 hat der Stadtentwicklungsausschuss die Konzeption des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwache Oberes Siegtal“, Gemarkung Nenkersdorf, sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Netphen, Bereich: Feuerwache Oberes Siegtal, Ortsteil Nenkersdorf, beschlossen.

Zunächst wurde die Bauleitplanung als Parallelverfahren der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich: Feuerwache Oberes Siegtal, Ortsteil Nenkersdorf und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwache Oberes Siegtal“ konzipiert. Nun wird das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes fortgesetzt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird folgen, sobald die

Hochbauplanung soweit fortgeschritten ist, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes konkret gemacht werden können.

Die Inaussichtstellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nach der alten Fassung des § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.03.2021 (AZ, 32.02.01.01-10.08-F2) basierte auf einem Ausnahmetatbestand des Ziels 2-23 der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für bauliche Anlagen zur Erfüllung von Aufgaben im Brandschutz im Freiraum.

Zwischenzeitlich hat das Oberverwaltungsgericht Münster einen Großteil der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung des LEP NRW mit Urteil vom 21.03.2024 (11D 133/20.NE) für unwirksam erklärt. Für die kommunale Bauleitplanung ist das Urteil von erheblicher Bedeutung. Insbesondere die Unwirksamkeit der Ziele 2-3 und 2-4, hat den Kommunen diesen Spielraum in der Siedlungsentwicklung entzogen.

Aufgrund des Urteils musste die Stadt Netphen hinsichtlich einer rechtssicheren Planung die Bezirksregierung erneut anfragen, ob die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung weiterhin besteht. Am 04.11.2024 hat die Bezirksregierung Arnsberg bestätigt, dass die raumordnungsrechtliche Bewertung - soweit es keine Änderungen an der Planungsabsicht der Stadt Netphen gegeben hat – aufrechterhalten wird. Die Bauleitplanverfahren können somit weitergeführt werden.

Zu Verfahrensbeginn musste die Planung für den zunächst beabsichtigten Standort „Dreschplatz“ aufgegeben werden, da ein schalltechnisches Gutachten ergeben hat, dass der durch den Feuerwehrstandort bedingte immissionsschutzrechtliche Konflikt zur nahegelegenen Wohnbebauung nicht lösbar ist. Daher wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den neuen Standort erneut durchgeführt.

Die Wiederholung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.03.2024 bis 05.04.2024. Die Bekanntmachung erfolgte am 02.03.2024. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 28.02.2024 erneut aufgefordert, zu der Bauleitplanung Stellung zu nehmen.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung ist die Planung überwiegend redaktionell überarbeitet und die Begründung ergänzt worden. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet worden. Die Eingriffs-Ausgleichbilanzierung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgrund der konkreten Festsetzungen. Die eingegangenen Stellungnahmen bezogen überwiegend auf Sachverhalte, denen erst im Rahmen der konkreten Festsetzungen im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren Rechnung getragen werden kann.

In der Sitzung des Rates am 20.02.2025 (Vorlage 3/2025) hat der Rat den Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen.

Im Vorfeld der förmlichen Offenlage ist die Bezirksregierung Arnsberg erneut um Beratung zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 (1) LPlG NRW gebeten worden. Mit Schreiben vom 21.03.2025 hat die Bezirksregierung mitgeteilt, dass auf der Basis des Planungsstandes der vorgelegten Unterlagen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gemäß § 34 LPlG NRW bestehen. Es wurde aufgegeben, das Thema „Starkregenereignisse“ zu berücksichtigen. Die Unterlagen wurde daraufhin für die förmliche Offenlage ergänzt.

Die förmliche öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.04. bis 26.05.2025. Die Bekanntmachung erfolgte am 23.04.2025. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 17.04.2025 aufgefordert, zu der Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der förmlichen Offenlage sind keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Änderung der Planung bedingen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eingegangene Anregungen und Bedenken in die vom Rat vorgenommene Abwägung Eingang gefunden haben. Im Ergebnis wurde der Feststellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung getroffen.